

GR_GERICHTE SBK 2025 78 vom 29. September 2025

GR Gerichte, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK 2025 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_78)

FR: GR_GERICHTE SBK 2025 78 du 29 septembre 2025

IT: GR_GERICHTE SBK 2025 78 del 29 settembre 2025

Regeste

Z01_ENT_ZPO_Vollausfertigung_20250926_110655_ANOM.docx | Aufsicht Direktes Gesuch

Erwägungen

E. 1

Gegen Vorschuss der Kosten kann jeder Beteiligte innert zehn Tagen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Neuschätzung durch einen Sachverständigen verlangen (Art. 9 Abs. 2 Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken [VZG; SR 281.42] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VZG). Eine Begründung hierfür braucht es nicht (vgl. BGE 145 III 487 E. 3.3.3). Auch wenn die Beschwerde nach Art. 17 SchKG und das Gesuch um eine Neuschätzung nach Art. 9 Abs. 2 VZG an die gleiche (kantonale) Behörde zu richten sind, handelt es sich dennoch um zwei unterschiedliche Verfahren (BGE 133 III 537 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_96/2019 v. 8. Juli 2019 E. 3.2). Trotz der irreführenden Bezeichnung als Beschwerde ist die Eingabe als Gesuch zu qualifizieren. Sowohl der Antrag als auch die Begründung lassen keinen anderen Schluss zu. Die Mitteilung des Betreibungsamtes vom 1. September 2025 wurde den Gesuchstellern am 9. Septem-

E. 3

Nach Vorliegen der Neuschätzung, d.h. wenn zwei voneinander abweichende Schätzungen gleich kompetenter Sachverständiger vorliegen, entscheidet die Aufsichtsbehörde (endgültig; vgl. dazu ZOPFI, a.a.O., Art. 9 N. 10 m.w.H.), ob der Schätzwert der ersten oder der zweiten Schätzung oder ob der Mittelwert der ersten und zweiten Schätzung massgebend ist (BGE 129 III 595 E. 3.1; 120 III 79 E. 2b; Urteile des Bundesgerichts 5A_34/2023 v. 22. August 2023 E. 2.3.3; 5A_639/2013 v. 21. Januar 2014 E. 2.1). Ein entsprechendes Gesuch wird das Betreibungsamt zu gegebener Zeit der Aufsichtsbehörde unterbreiten.

E. 4

Zusammenfassend wird das Gesuch gutgeheissen und das Betreibungsamt Maloja wird angewiesen, nach Leistung eines Kostenvorschusses über die Grundstücke Nrn. Z.4._____ und Z.5._____, alle Grundbuch O.1._____, eine neue Schätzung durch Sachverständige einzuholen.

E. 5

Da sich das vorliegende Gesuch als offensichtlich begründet erweist, ergeht dieser Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 6

Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten der Gesuchsteller (Art. 1 Abs. 2 GebVSchKG; BGE 131 III 136 E. 3 ff.).

4 / 4 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.